



**100 Begriffe aus dem
Staatskirchenrecht.**
**Hrsg. von Hans Michael Heinig
und Hendrik Munsonius.**
*2. überarb. u. erg. Aufl.,
Tübingen: Verlag Mohr Siebeck
2015, XXI, 322 S., 12,80 €,
ISBN 978-3-16-153501-7.*

Die Herausgeber, Mitarbeiter des kirchenrechtlichen Instituts der EKD, möchten mit ihrem Buch „diejenigen erreichen, die sich für Religionspolitik und Religionsrecht interessieren, ohne staatskirchenrechtliche Experten zu sein“ (S. VI). Wie das Erscheinen der zweiten Auflage 2015 nur drei Jahre nach der ersten Auflage zeigt, scheint dies gelungen zu sein.

Die Herausgeber behaupten, das sogenannte Staatskirchenrecht Religions- und Weltanschauungsoffen zu interpretieren: Es sei „erklärtermaßen offen für die verschiedensten Religionen und Weltanschauungen“ (S. V). Eine solche nicht am Maßstab der Kirchen orientierte Interpretation dieses Rechtsgebietes ist ihnen jedoch nicht ganz gelungen.

Wie schon der Titel zeigt, konnten sie sich selbst vom überkommenen Begriff des „Staatskirchenrechts“ nicht trennen. Die wohl ganz überwiegend der evangelischen Kirche nahestehenden Autoren der nunmehr 102 Stichwörter vertreten häufig einen kirchlichen Standpunkt. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn diese Parteilichkeit offener kommuniziert worden wäre.

Auch die Auswahl der 102 Begriffe zeigt eine Orientierung an den Kirchen. Stichwörter wie „Diakonie und Caritas“, „Dienstgemeinschaft“, „Pfarrerdienstrecht“, „Kirchenfinanzen“, „Grundrechte in der Kirche“, „Kirchenasyl“, „Kirchengerichte“, „Kirchenvermögen“, „Kirchliches Disziplinarrecht“, „Parochialrecht“, „Staatskirchentum“, „Taufe / Kindertaufe“ zeigen vom Inhalt wie vom Begriff her eine klare Orientierung an Problemen der Kirchen. Neutrale Stichwörter wie „Bremer Klausel“, „Dachverband“, „Ethikunterricht / Werte und Normen“, „Europäische Menschenrechtskonvention“, „Gewissensfreiheit“, „Körperschaftsstatus“, „Kriegsdienstverweigerung“, „Meldewesen“, „Parität“ oder „Weltanschauungsgemeinschaft“ sind dagegen in der Minderzahl.

Auch inhaltlich sind die nicht spezifisch kirchenbezogenen Stichwörter häufig etwas schwach. Norbert Janz (gemäß dem Autorenverzeichnis Mitarbeiter des Landesrechnungshofs Brandenburg), hat das Stichwort „Weltanschauungsgemeinschaft“ geschrieben. Er beginnt mit der Abgrenzung zwischen Weltanschauung und Religion, die er zutreffend am Kriterium der Diesseitigkeit bzw. des Bezugs auf eine transzendente Instanz fest macht.

Problematisch hingegen ist seine These, dass Religion und Weltanschauung etwas völlig anderes seien, denn in der einschlägigen Literatur wird zutreffend die These vertreten, dass Weltanschauung auch der Überbegriff ist, und Religionen nur eine bestimmte Form von Weltanschauungen sind. Dann werden Art. 4, 7, 33 Abs. 2 GG und Art. 137 Abs. 7 WRV sowie die EMRK zitiert. Die Entstehung von Weltanschauungen wird ins Deutschland des 19. Jh. verlegt und bei der Aufzählung neben Freidenkern, Anthroposophen und Humanisten auch der Marxismus benannt (S. 306), der vielleicht eine Weltanschauung, aber gewiss keine Weltanschauungsgemeinschaft ist.

Kritische Positionen zur Stellung der Kirchen sind nicht zu erwarten. So werden z.B. im Stichwort „Kirchenfinanzen“ von Hans Ulrich Anke – Mitarbeiter im Kirchenamt der EKD – die üblichen, die massive Staatsfinanzierung der Kirchen verschleiern den Angaben gemacht. Die wichtigste Einnahmequelle der Kirchen seien die „Gaben der Gemeindeglieder“. Zu diesen „Gaben“ zählt Anke auch die Kirchensteuer. Hinzu kommen Erträge aus dem Kirchenvermögen. Dann erziele die Kirche „Entgelte für kirchliche Dienstleistungen“ (S. 116). Hier sind die Subventionen kirchlicher Kindergärten und Schulen gemeint.

Die Kirchen erbringen in der Wohlfahrtspflege und im Bildungswesen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit und erhalten dafür Fördermittel. Und als letztes werden die „sog. Staatsleistungen“ (S. 117) erwähnt, die nur zwei Prozent der kirchlichen Einnahmen ausmachen würden. Dass der staatliche Einzug der Kirchensteuer, die staatlichen Zahlungen für kirchliche Kindergärten und Schulen und die staatlichen Leistungen in der Sozialfürsorge auch alles staatliche Leistungen sind – über deren Sinn oder Unsinn man ja reden könnte –, und die staatliche Förderung der Kirchen somit weit über zwei Prozent liegt, wird so geschickt verschleiert.

Eines der gelungenen Stichwörter ist „Laizismus“ von Hans Michael Heinig, Professor für öffentliches Recht in Göttingen und Mitarbeiter im kirchenrechtlichen Institut der EKD. Heinig erklärt die unterschiedlichen, idealtypisch in Frankreich und den USA existierenden Laizismusmodelle, referiert kurz die neueren politischen Debatten und die neuere Rechtsprechung des BVerfG zu diesem Thema und gibt dann eine eigene, gut begründete Stellungnahme ab.

Er ist der Auffassung, dass es einen gewissen verfassungsrechtlichen Vorrang dafür gibt, „dass der Staat den unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen, soweit diese rechtstreu sind, integrativ gegenüber tritt“ (S. 166), und zum Mittel der Abschottung und Ausgrenzung nur dann greifen darf, wenn dies zur Wahrung des Religionsfriedens und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen nötig ist.

Wie die Beispiele zeigen, ist die Qualität der Artikel sehr unterschiedlich. Das vorliegende Buch ist daher für den intendierten Leserkreis nicht besonders geeignet, da diese Leser mangels eigenen Wissens wohl meistens weder die teils geringe Qualität noch die teils eindeutige kirchliche Parteilichkeit wahrnehmen können.

Für Personen die bereits Kenntnis im Recht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben, ist das Buch aber auch wenig geeignet, da diese in den Stichwörtern wohl meist nichts Neues finden werden.

Thomas Heinrichs